

Stiftungen

Der hiesige Kirchenfond hatte einem Herrn Berner von Stetten gegen Schuldschein Geld geliehen. Durch Vermögensübergabe ging auch der Schuldschein an dessen Sohn Sigmund Berner über. Die fraglichen Schulden konnten beim Kirchenfond bestehen bleiben, wenn das Gewährgericht Stetten bescheinigt, dass der jetzige Schuldner noch im Besitz sämtlicher Pfandbeizettel ist. Sigmund Berner sollte auch eröffnet werden, dass es keine weiteren Kapitalzusagen mehr gibt, da der Kirchenbau größere Ausgaben mit sich bringe. Am 11. Februar 1883 bescheinigte Bürgermeister Ragg von Stetten das Verlangte.

Das Pfandgericht wurde 1888 ersucht, den Pfandbucheintrag des Konrad Heizmann von 1858 auf seinen Sohn Marx Heizmann zu Gunsten des Kirchenfonds zu erneuern.

Einige Zahlen über das Vermögen der Gutmadinger Kirche:

1781: 7.600 Gulden; **1789:** 11.000 Gulden; **1812:** 12.000 Gulden; **1827:** 22.000 Gulden; **1852:** 76.000 Gulden; **1882:** 100.000 Mark; **1886:** 124.000 Mark für den Kirchenbau aus dem Kirchenfonds entnommen.

Der Gulden wurde 1871 in 2,40 Mark umgerechnet. Durch die fließende Inflation, entspricht eine ehemaliger Gulden heute etwa 30 €.

Versicherung

1883 führte Bismarck die Krankenversicherung ein, 1884 die Invaliden- und Unfallversicherung und 1898 die Rentenversicherung. Die Geschäfte für die Krankenversicherung waren Aufgabe der Gemeinden bzw. von Distrikten. Der Distrikt Geisingen umfasste Geisingen, Gutmadingen und Wartenberg. Der Gemeinderechner hatte den Einzug der Beiträge für die Versicherungen zu erledigen und wurde dafür entsprechend entlohnt.

Für die Invaliden- und Rentenversicherung war die Versicherungsanstalt Baden zuständig.

Für die Unfallversicherungen wurden die Berufsgenossenschaften eingerichtet.

1927, nach Ende der Inflation, wurde die Arbeitslosenversicherung eingeführt und 1995 die Pflegeversicherung.

Invaliden- und Rentenversicherung

Die Beiträge wurden über Marken abgewickelt. Die entsprechenden Marken konnten über die Postanstalten und auch über die Landbriefträger bezogen werden. Sie mussten in eine Quittungskarte eingeklebt werden. Die Marken durften aber erst eingeklebt werden, wenn der entsprechende Geldbetrag bezahlt war. Dann wurde die Marke entwertet. Lohnarbeiter war ab dem 17. Lebensjahr versicherungspflichtig.

1907 wurde nachgefragt, warum Ferdinand Engesser, Mitarbeiter bei Gregor Engesser, nicht zur Invalidenversicherung angemeldet war. In der Bestandsliste waren bei Emil Engesser, Lina Keller, Bertha Scherzinger und Karl Egle die Geburtsdaten nicht eingetragen. Bei Thomas Burger musste noch die Zeit einer militärischen Übung nachgetragen werden. Selbständige Handwerksmeister (Markus Burger, Josef und Jakob Wiedmann) waren über die Berufsgenossenschaft versichert.

Oft herrschte Unsicherheit bei der Behandlung der Quittungskarten von Verstorbenen. Nach dem Tod eines Versicherten blieb der Anspruch, in den Besitz der Quittungskarte zu kommen, der Versicherungsanstalt bestehen. Sie hatte ein rechtliches Interesse, um eventuelle rückständige Beiträge einzuziehen zu können. *„Im freien Verkehr bestehe die Möglichkeit des Missbrauchs, indem Marken zur Wiederverbenutzung abgelöst werden“.* Im Todesfall hatten die

Bürgermeisterämter die Quittungskarten einzuziehen und an die Versicherungsanstalt zu schicken. Sie sollen als Drucksache zu 3 Pfennig Porto und nicht als Brief zu 20 Pfennig gesendet werden.

1894 wurden die bisherigen Quittungskarten gegen neue ausgetauscht. Die Anwartschaft auf neue Karten erlosch, wenn nicht mindestens 47 Marken eingeklebt waren. Säumige sollten noch vor Ende des Jahres 1894 Doppelmarken einkleben, damit die Zahl 47 erreicht wird. Karten, die bis zum festgesetzten Termin nicht abgegeben (umgetauscht) wurden, verloren ihre Gültigkeit. Bei abzugebenden Karten mussten Krankheits- und Militärdienstwochen eingetragen und nachgewiesen werden.

Für freiwillige Selbstversicherer ohne Versicherungspflicht gab es graue Karten für Pflichtversicherte waren sie gelb. Die zuletzt genannten mussten jeweils vom Arbeitgeber versichert werden.

Solche Tauschaktionen fanden alle 2 Jahre statt. War eine Quittungskarte voll, erhielt man eine neue Karte. Abzugebende Karten wurden aufgerechnet und der Inhaber erhielt eine Aufrechnungsbescheinigung. Die Gemeindeverwaltung hatte nach Vorschrift genauestens an Hand von Formularlisten Buch zu führen.

Die Renten- und Invalidenversicherungsmarken mussten vom Arbeitgeber durch das Datum auf der Marke entwertet werden. Vielfach gingen Arbeitgeber mit den Quittungskarten oberflächlich um und waren bei der Zahlung der Beiträge sehr oft säumig.

Ab 1900 waren alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten, mindestens 16 Jahre alte Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen, See- und Schiffsleute, unständige Arbeiter wie landwirtschaftliche Tagelöhner, Näherinnen, Wäscherinnen und Hausierer, versicherungspflichtig. Nicht versicherungspflichtig waren Betriebsbeamte und Handlungsgehilfen mit einem über 2.000 Mark liegenden Jahresverdienst, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Staatsbeamte und als Arbeiter beschäftigte Soldaten. Je nach Verdienst wurden die Versicherungspflichtigen in 4 Klassen eingeteilt (Jahresverdienst bis 350 Mark, 550 Mark, 850 Mark, ab 851 Mark). Die Wochenbeiträge richteten sich nach der jeweiligen Klasse (14 Pf., 20 Pf., 24 Pf., 30 Pf.).

Geleistete Versicherungsbeiträge konnten erstattet werden z.B. bei Heirat weiblicher Versicherten, Witwen von Versicherten oder erwerbsunfähigen Männern deren verstorbene Frau die Ernährerin der Familie war.

Bei versicherungspflichtigen Frauen belief sich die Rückerstattung je nach eingestufte Klasse zwischen 14 und 50 M. Voraussetzung der Rückzahlung war, dass sie mindestens 200 Beiträge entrichtet hatten. Dadurch verloren die Frauen aber das Anrecht auf die Wohltaten, die das Versicherungsgesetz gewährte (Invalidenrente, Krankenrente, Altersrente, Heilverfahren). Man bedenke die Gefahren, denen die Frauen bei einer Eheschließung ausgesetzt waren (Wochenbett, Speisereste, Spülmittel, Kohle, Tuberkulose, Frauenkrankheiten, Blutarmut usw.). Oft mussten Frauen versicherungspflichtige Arbeiten nachkommen, um zur Ernährung der Familie beizutragen. Allerdings hatten die Frauen während der Ehe alle 2 Jahre mindestens 20 Marken freiwillig zu kleben, um sich die Rechte aus der Versicherung zu erhalten.

Nach dem 1. Weltkrieg gab es auch die Hinterbliebenenfürsorge (Hinterbliebenenrente).

In Einzelfällen oder ganzen Berufszweigen gab es dauernd irgendwelche Ungereimtheiten, Unsicherheiten und Nachlässigkeiten bezüglich der Versicherungspflicht bzw. der Beitragszahlung. Verschiedene Gemeinden bezahlten die Invalidenversicherungsbeiträge für Waldarbeiter oft nicht. Die Gemeindebehörde verpflichteten die Waldarbeiter oft, im Namen und auf Rechnung der Gemeinde die Versicherungsgeschäfte zu besorgen, kümmerten sich aber

nicht um den Vollzug, ob die Marken eingeklebt und entwertet wurden.

Gallus Bauer von Neudingen war als Maulwurffänger auch von der Gemeinde Gutmadingen angestellt. Sein Jahresgehalt für dieser Beschäftigung betrug 320 Mark. Da dieser Betrag neben der Landwirtschaft ein wesentlicher Bestandteil seines Jahreseinkommens war, war er invalidenversicherungspflichtig, denn das Maulwurffangen wurde nicht als gelegentliche Nebenbeschäftigung angesehen. Die Gemeinde Gutmadingen hatte für die Dauer des Vertragsverhältnisses an den Beiträgen des Arbeitgebers entsprechend teilzunehmen.

Das Bürgermeisteramt hatte 1897 zu berichten, ob sich in dortiger Gemeinde eine Landpflegerin befinden, die als Bedienstete der Gemeinde angestellt war und auf Verlangen der Gemeindebehörde bzw. auf Wunsch von Kranken als Pflegerinnen Hilfe leistete, und ferner, welche Vergütung diese Person für ihre Tätigkeit von der Gemeinde und von den einzelnen Kranken erhielt, und wie hoch ihre durchschnittliche Jahreseinnahme war.

Die Beschäftigung des Feldhüters Johann Harter war keine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Reichsgesetzes. Johann Harter betrieb ein eigenes Schuhmachergeschäft, besorgte seine Landwirtschaft und verrichtete die Dienste eines Feldhüters der Gemeinde. Als Schuhmacher war er selbständiger Gewerbetreibender. Er arbeitet nur zu Hause und stellt das benötigte Leder. Harter besaß 5 Ar Ackerland, 46 Ar Wiesen und genoss die Erträge eines 90 Ar großen, aus Äckern und Wiesen bestehenden Almendgutes. Außerdem hielt er sich in der Regel 2 Stück Vieh. Sein steuerbares Einkommen betrug aus dem Gewerbebetrieb 200 Mark, aus dem Almendgenuss 35 Mark, aus der eigenen Landwirtschaft 400 Mark, zusammen 635 Mark. Für den Feldhüterdienst bezog er 70 Mark Gehalt. Als Gemeindefeldhüter war Harter prinzipiell der Versicherungspflicht unterworfen. Vorübergehende Dienstleistungen waren als eine die Versicherungspflicht begründete Beschäftigung jedoch nicht anzusehen, wenn sie von solchen Personen verrichtet wurden, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichteten. Sie geschah zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis stand.

Die Industrielehrerin Maria Huber verdiente pro Arbeitsstunde 1 Mark und war deshalb versicherungspflichtig. Sie hatte Marken zu 30 Pfennig je Woche einzukleben. Man wollte auch wissen, ob sie sonst noch gegen Lohn insbesondere als Näherin zu Hause oder im Hause der Kunden arbeitete.

Ratschreiber und Gemeinderechner waren versicherungspflichtig, wenn der Dienst dieser Gemeindebeamten ihr Hauptberuf war und das Dienstesinkommen 2.000 Mark nicht überstieg. Bildete die Tätigkeit nicht den Hauptberuf, waren sie nicht versicherungspflichtig. Was in Gutmadingen wohl zutreffend war.

Hilfspersonal in Gast- und Schankwirtschaft waren versicherungspflichtig, wenn es auch nur bis zu 3 Tagen arbeitete. Der Wochenverdienst betrug 1-2 Mark bei freier Kost und Trinkgeld.

Nachdem die Invalidenversicherungspflicht des Ratschreibers Nepomuk Engesser rechtskräftig geworden war, wurde das Bürgermeisteramt veranlasst, die nachträgliche Beitragsentrichtung herbeizuführen und für künftige geordnete Markenklebung Sorge zu tragen. Für die Beiträge hatte in erster Linie die Gemeinde aufzukommen, die den Versicherten in der Woche zuerst beschäftigt. Es empfahl sich, mit der Gemeinde Wartenberg hinsichtlich einer Verteilung der Beitragsleistung in Verhandlung zu treten, für die er ebenfalls als Rechner tätig war.

In einem Rundschreiben von 1892 wurden die Einzugsstellen der Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, bezüglich der Invaliden-, Renten und Krankenversicherung alljährlich ein Verzeichnis aller versicherungspflichtigen nicht ständig arbeitenden Bürger zu erstellen bzw. das alte zu vervollständigen. Sie hatten auch darauf zu achten, dass der Arbeitgeber den Ar-

beitern die Hälfte des Versicherungsbeitrages erstattet.

Ab 1900 wurden auch Lehrer und Lehrerinnen, die bei wechselnden Auftraggebern Stunden gaben, ein Gewerbe betreiben (Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht bestand, wenn die Versicherten den Unterricht bei sich zu Hause oder in den Wohnungen der Schüler erteilen. Derjenige, welcher die Leistungen für sich oder für seine Angehörigen in Anspruch nahm, galt als Arbeitgeber, das Honorar als Gehalt. *„Es ist selbstverständlich, dass die Kontrolle bezüglich dieser Versicherten überall mit rücksichtsvoller Schonung ausgeübt werden muss“.*

Unständige Arbeiter waren Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis standen, vielmehr an wechselnden Arbeitsstätten bald hier, bald dort in unselbständiger Stellung berufsmäßig Beschäftigung zu nehmen pflegten. Sie waren alljährlich bei der Aufstellung des Verzeichnisses zu befragen, ob sie Quittungskarten besitzen und ob die Quittungskarten gültig sind. Bevor zwei Jahre vom Ausstellungstag einer Karte verfließen waren, musste jede Karte umgetauscht oder erneuert werden, sonst wurde sie ungültig und bedurfte der Gültigkeitserklärung der Versicherungsanstalt. Ebenso sollten unständig Arbeiter gefragt werden, ob sie die Marken in die Quittungskarten selbst einkleben wollen oder ob die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken kleben sollen.

Die unständigen Arbeiter, welche verlangten, dass die Einzugsstellen die Beiträge von den Arbeitgebern erheben und die Marken einkleben sollen, waren von der Ortspolizeibehörde den Einzugsstellen namhaft zu machen. Die Einzugsstellen hatten die Quittungskarten der betreffenden Personen zu Händen zu nehmen und bei jedem regelmäßigen Beitragseinzug zu ermitteln, in welchen Kalenderwochen und bei welchen Arbeitgebern jeder namhaft gemachte Arbeiter beschäftigt war. Waren die Arbeitsverhältnisse ermittelt, so waren die Beiträge von den pflichtigen Arbeitgebern zu erheben und die Marken zu kleben. Bezüglich der unständigen Arbeiter, welche die Marken selbst einkleben wollten, hatten die Ortspolizeibehörden mindestens vierteljährlich Kontrolle zu üben. Der unständige Arbeiter, welcher die Marken selbst eingeklebt hatte, war befugt, die Hälfte des Beitrags von den pflichtigen Arbeitgebern zu erheben. Der Arbeitgeber war jedoch zur Zahlung nur verpflichtet, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet war. Wenn die Beiträge von den Arbeitgebern eingezogen werden mussten, war in erster Reihe derjenige Arbeitgeber zahlungspflichtig, welcher in einer Kalenderwoche zuerst versicherungspflichtig beschäftigt hatte. War dies nicht festzustellen, oder war der Beitrag von dem ersten Arbeitgeber nicht beizubringen, so konnte jeder andere Arbeitgeber der fraglichen Woche für den Beitrag in Anspruch genommen werden.

Ab 1902 konnten die Rentenberechtigten bei der Post nur dann Zahlung erlangen, wenn sie Quittungen vorlegten, welche den neuen Vorschriften entsprachen und zwar: für Altersrenten Formular A braun, für Invalidenrenten Formular I grün und für Krankenrenten Formular K gelb.

Die Vornahme der bei der Auszahlung der Unfall-, Alters- und Invalidenrenten durch die Post erforderlichen Unterschriftsbeglaubigungen sowie die Ausstellung der hierbei verlangten Lebensbescheinigungen konnte zur Entlastung des Bürgermeisters einem anderen Gemeindebeamten oder Angestellten übertragen werden. Das Gemeindesiegel war vom Bürgermeister an den Tagen, an denen die Bescheinigungen allgemein vorgenommen wurden, zur Verfügung zu stellen. Es war aber Sache des Bürgermeisters dafür zu sorgen, dass das Siegel nicht zu anderen Zwecken verwendet wurde.

1891 wurden im Großherzogtum Baden 2.386 Altersrenten bewilligt. Man rechnete, dass jährlich ca. 500 Altersrenten hinzukommen. Die Zahl der Invalidenrenten war Besorgnis erregender. In Baden waren es geschätzte 3.000 bis 4.000. Voraussetzung dafür war die Eigenschaft als „Versicherter“, die Erfüllung einer Wartezeit und die nachgewiesene Erwerbs-

unfähigkeit. Die Wartezeit betrug 5 Beitragsjahre.

Es kam des Öfteren vor, dass Renten an nicht berechnigte Personen infolge Namensgleichheit mit berechtigten Personen ausbezahlt wurden. Das Bürgermeisteramt wurde daher angewiesen, in Zukunft diese Fragen mit aller Sorgfalt zu beantworten, und insbesondere auch darüber Angaben zu machen, in welcher Weise der Rentenbewerber von Personen gleichen Namens unterschieden zu werden pflegt.

Ferner war es vorgekommen, ebenfalls in Folge ungenauer Angaben über die Person des Rentenbewerbers, dass einer Person zwei Renten gleichzeitig ausbezahlt wurden. Das Bürgermeisteramt wurde daher darauf aufmerksam gemacht, dass die Invalidenversicherung zwar 3 Arten von Renten, nämlich Alters-, Kranken- und Invalidenrenten bewilligt, dass aber niemand zwei solcher Renten gleichzeitig beziehen darf, dass somit niemandem Quittungen für zwei solcher Renten beglaubigt werden dürfen. Dabei musste aber beachtet werden, dass jemand neben einer Rente der Invalidenversicherung auch eine Rente der Unfallversicherung beziehen konnte.

1923 kam es zu Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger: Invaliden-, Kranken- und Altersrente betrug 108.000 Mark jährlich, Witwenrente 108.000 Mark, Waisenrente 60.000 Mark und Kinderzuschläge pro Kind 15.000 Mark.

Unfallversicherung

Die Land- und Forstwirtschaftliche Unfallversicherung war 1889 eine eigenständige Abteilung. Ihr gehörten in Gutmadingen 103 Bürger bzw. verwitwete Bürgerinnen an, die eine Landwirtschaft selbständig betrieben. Über die Betriebsgröße wurde die Anzahl der Arbeitstage geschätzt. Sie wurden je nach Anzahl der zur Bewirtschaftung erforderlichen Arbeitstage in Klassen eingeteilt. Danach richteten sich die Beiträge der einzelnen Betriebe. Bei einer Überprüfung im Jahre 1890 wurde festgestellt, dass eine größere Anzahl von Betrieben in einer zu niedrigen Klasse angesetzt war, weil die Wiesenhaltung nicht berücksichtigt war. Auch bei der Gemeinde erhöhte sich die Zahl der Arbeitstage von 2.000 auf 2.200, weil die Zeit, welche die Holzabfuhr erfordert, voriges Jahr nicht berücksichtigt wurde. Die Kataster wurden jährlich vom Steuerkommissär überprüft. Für das Jahr 1896 musste je eine Liste für abgegangene, für neue bzw. für in der Größe veränderte landwirtschaftliche Betrieb im Vorfeld der Überprüfung angefertigt werden.

Gestrichen wurde der Betrieb des verstorbenen Konrad Engesser und des verstorbenen Mathias Wiedmann. Dessen Betrieb wurde als neuer Betrieb aufgenommen, da seine Witwe ihn weiterführte. Beim Tagelöhner Albert Weiß war eine Änderung der Klassifizierung angebracht. Der Gemeindevaldhüter wurde nur als gewöhnlicher Arbeiter behandelt. Da ihm eine leitende und beaufsichtigende Stellung zukam war er als Betriebsbeamter zu behandeln. Die eingesetzten 150 Arbeitstage waren deshalb dreifach zu berechnen.

Es waren eingeschätzt:

in die Klasse I: 44 Betriebe mit zusammen 4.400 Arbeitstagen
in die Klasse II: 27 Betriebe mit zusammen 5.400 Arbeitstagen
in die Klasse III: 29 Betriebe mit zusammen 11.600 Arbeitstagen
in die Klasse IV.: 2 Betriebe mit zusammen 1.400 Arbeitstagen
größere Betriebe 1 mit 2.000 Arbeitstagen
im ganze also 103 Betriebe mit zusammen 24.800 Arbeitstagen

Die Gemeinden schlossen 1892 mit der für Tiefbauarbeiten zuständigen Tiefbaugenossenschaft eine Pauschalversicherung ab. Die Prämien gingen an die Südwestliche Bauwerksberufsgenossenschaft in Straßburg. Nur die von der Gemeinde als Unternehmerin auf eigene Rechnung ausgeführten Arbeiten waren Unfallversicherungspflichtig. Die aufgebrachten Arbeitstage sowie die auszubezahlenden Arbeitslöhne mussten dabei angegeben werden.

1910 wurden z. B. angegeben: Kies führen für 118 Mark, 14 Tage Graben öffnen für 31 Mark, für den Brunnenmeister an 4 Tagen Arbeiten an der Wasserleitung für 90 Mark.

1922 wurden die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung neu festgesetzt. Monatlicher Verdienst für männliche Personen:

über 21 Jahre: 90 Mark; 16-21 Jahre: 80 Mark; 14-16 Jahre: 50 M; unter 14 Jahre: 20 M

für weibliche Personen:

über 21 Jahre: 80 Mark; 16-21 Jahre: 60 Mark; 14-16 Jahre: 40 Mark; unter 14 Jahre: 16 Mark

Unfallverhütungsvorschriften in der Land- und Forstwirtschaft

Häufigste Unfälle waren:

1. Herabstürzen von Heu- und Fruchtspeichern, von Leitern, Treppen, Bäumen, aus Luken in Vertiefungen usw.
2. Unfälle beim Fuhrwerk durch überfahren werden, scheu werden der Zugtiere, herabstürzen von geladenen Wagen, Umwerfen usw.
3. Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen und Umfallen von Gegenständen
4. Umgang mit Zug- und Nutztieren durch Stoß, Schlag, Biss und beim Reiten
5. Arbeiten an landwirtschaftliche Maschinen und deren Zubehör

1907 wurden von der Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. für landwirtschaftliche Maschinen
2. für landwirtschaftliche Nebenbetriebe, und zwar
 - a. Brennerei-, Molkerei-, und Stärkebereitungsbetriebe
 - b. Ziegeleien, Grabereien über Tage, Torfgrabereien, Kalkbrennereien, Kalköfen
 - c. Steinbrüche
 - d. Mahl- und Ölmühlen
 - e. landwirtschaftliche Brauereien u. Mälzereien

Beispiele für landwirtschaftliche Maschinen:

- bei liegenden Göppeln sollte die Welle in die Erde verlegt werden, so dass sie völlig überdeckt ist oder mit einer Schutzhülle versehen werden.
- Bei Futterschneidmaschinen sollten über dem Messerschwungrad, über den Einzugswalzen und über den Zahnrädern Schutzhauben angebracht werden.

Unfallverhütungsvorschriften im Baugewerbe

Für Gerüste darf nur Gutes und brauchbares Material verwendet werden. Die Gerüst Stangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in den Boden eingegraben oder auf Schwellen verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden. Auch sind sie an der Mauer zu befestigen. Gegen Verschiebungen müssen Streben angebracht werden. An benützten Stellen müssen die Gerüst Stangen mindestens 10 cm dick sein. Verwendetes Bindezeug darf nicht schadhaf sein. Gerüstdielen dürfen nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Die Leitern müssen aus gutem Holz ohne große Äste bestehen und nach der Aufstellung befestigt werden. In ca. 1m Höhe ist eine Brustwehr anzubringen.

Steinklopfer haben während ihrer Arbeit Schutzbrillen zu tragen. Den Gemeinden wurde empfohlen solche anzuschaffen und an die Arbeiter abzugeben. Eine gute Schutzbrille kostete 35 Pfennig.

Krankenversicherung

Für den Amtsbezirk Donaueschingen wurde die Krankenversicherungspflicht mit Wirkung vom ersten Januar 1892 an auf diejenigen Personen erstreckt, welche als Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Lohn oder Gehalt beschäftigt waren. Jede beschäftigte versicherungspflichtige Person war spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Meldestelle, nämlich beim Bürgermeisteramt, anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.

Die Arbeitgeber waren verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Krankenkasse zu entrichten.

Die Aufnahme von z. B. besser situierten Landwirten als freiwillige Mitglieder war nicht zulässig.

Die Gemeindeversammlung hatte zu beschließen, dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kuren nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden konnte. Unter diesem Gesichtspunkte haben die meisten Gemeinderäte Verträge mit dem ärztlichen Verein hier abgeschlossen, und Abmachungen mit einzelnen Spitälern getroffen.

Es bestand bei uns die Distrikts-Krankenversicherung Geisingen, Wartenberg und Gutmadingen in Geisingen. Durch einen Gemeindebeschluss durften ab 1. Januar 1904 als freiwillige Mitglieder in der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung Geisingen, Wartenberg, Gutmadingen aufgenommen werden: selbständige Handwerker und Landwirte, welche in den Gemeinden Geisingen, Wartenberg und Gutmadingen beschäftigt und wohnhaft waren, sich nicht nur vorübergehend daselbst aufhielten und das 45. Lebensjahr nicht überschritten hatten sowie ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 2.000 Mark erwirtschafteten.

Distrikts-Verbands-Krankenkasse Geisingen-Gutmadingen-Wartenberg Abschluss pro 1911

Aufwendungen	Geisingen Mark	Gutmadingen Mark	Wartenberg Mark	gesamt Mark
Krankengelder	669,85	148,35	6,75	824,95
Arztkosten	495,--	231,50	19,--	745,50
Krankenanstalten	597,55	542,55	139,50	1.279,60
Apotheken	403,89	162,11	18,61	584,91
Brillen & Bruchbänder	13,50	22,20	4,--	39,15
Transportkosten	4,--	22,--	4,--	30,15
Summe Ausgaben	2.183,79	1.128,86	192,16	3.504,81
eingegangene Mitgliederbeiträge	2.576,88	1.193,51	178,26	3.959,24
Rückersätze	8,40	1,19	1,--	
Summe Einnahmen	2.585,28	1.194,70	179,26	
Kassenvorrat				454,43

1913 wurden an Stelle der Gemeinde- bzw. Distrikts-Krankenversicherungskassen für jeden Amtsbezirk eine leistungsfähigere Allgemeine Ortskrankenkassen gegründet. Organe waren ein Ausschuss, ein Vorstand und ein Vorstandsvorsitzender. Außer der Amtsstadt Donaueschingen mussten alle dazu gehörenden Gemeinden einen einmaligen Betrag von 10 Mark für jeden Versicherten in der Gemeinde leisten, damit vorneweg ein Reservefond bestand.

Bis 1925 waren in den Gemeinden Ortsrechner bestellt, die An- und Abmeldungen entgegennahmen, die Beiträge einzogen und den Versicherten Arzt- und Zahnarzteine ausstellten.

Ab Ende 1925 durften die Ärzte und Zahnärzte solche Scheine selbst ausstellen und die Geschäfte der An- bzw. Abmeldung sowie das Einziehen der Beiträge hatten die Bürgermeisterämter zu übernehmen.

1934 wurden Fürsorgeempfänger an den Arzt- und Arzneikosten beteiligt, um die Inanspruchnahme von Ärzten und Arzneimitteln ohne sachlichen Grund einzudämmen.

Arbeitslosenversicherung

Landwirte mussten nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, da z.B. Feldwegearbeiten keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten waren. Johann Schmid als Stromwart, Max Willmann, Karl Gut, Karl Merk, Leopold Engesser, Franz Auer, Heinrich Engesser, Theodor Huber, Markus Hirt, Hermann Martin und Adolf Engesser als hauptberufliche Torfstecher konnten nicht von der Arbeitslosenversicherung befreit werden.

Feuerversicherung

Fahrnisse der Gemeinde

Auf dem Rathaus:

Dienstsiegel, Schreibtische, Stühle, Bücherschränke, Öllampe, Wahlurnen, 2 Fahnen, 15 Böller, Porträts des Großherzogs und der Großherzogin, des Kaisers und der Kaiserin, Gedenkblatt zur Erinnerung an die silberne Hochzeit des Großherzogpaares, Kruzifix, 8 Straßenlampen, Vorschriften und Anleitungen.

Beim Bürgermeister

Silberne Dienstkette, Viehstecher, Viehgeburtshaken mit Scheide, Viehgeburtband, Schlundrohr, Scheidendusche (Irrigator), Baumspritze

Beim Gemeinderechner

Feuersicherer Kassenschrank

In den Spritzenremisen

2 Feuerspritzen, Handspritze, Hydrantenwagen, Schläuche, Feuerleiter mit Leiterkarren, Feuerhaken, Leichenwagen, Bahnschlitten usw.

Im Farrenstall

3 Farren, Futterschneidmaschine, Putzgeschirr, Dunkarren, Sturmlaterne, Wassergelte

Beim Waldhüter

Waldbeil, eiserner Karren, Waldsicher, Kulturhau, Schaufel und Rechen, Nummerierstempel, Waldhüterhupe

Bei der Hebamme

Requisiten, Thermometer, Irrigator, Bettschüssel,

Bei der Krankenpflegerin (beim Bürgermeister auf dem Rathaus)

Verbandkasten mit Verbandzeug und die nötigen Instrumente

Auf dem Friedhof

Totenbahre,

Beim Fleischbeschauer

Fleischbeschauerzeitung, Fleischbeschauerstempel, Hafner & Bayerisdörfer: Veterinärwesen

Zusammenstellung:

auf dem Rathaus: 1.029 Mk; beim Bürgermeister: 81 Mk; beim Gemeinderechner: 80 Mk;

im Spritzenhaus: 3.460 Mk; im Farrenstall: 2.911 Mk; beim Waldhüter 103 Mk;

bei der Hebamme: 49 Mk; bei der Krankenpflegerin: 50 Mk; auf dem Friedhof 2 Mk;

beim Fleischbeschauer 53 Mk;

Summe: 7.818 Mark

Aufgestellt: Gutmadingen, den 10. Februar 1912

Ab dem Jahre 1894 war die Gemeinde mit einer 10jährigen Laufzeit bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Eberfelde versichert. Die Versicherungssumme betrug 15.133 Mark. Die jährliche Prämie von 23,20 Mark war im Voraus dem Agenten Karl Guldin in Geisingen zu bezahlen. Versichert waren Fahrnisse, an Gebäuden der Farrenstall samt Sprungplatz, eine Gemeindegemeinde, das Schulhaus, das Rathaus (beide mit Holzschuppen und Abtrittanbau), das Waschhaus und ein Schopf.

1914 wurde ein Versicherungsangebot der Badenia Versicherung unterbreitet.

Die Prüfung der Versicherungsscheine durch den Gemeindeverband hatte ergeben, dass ein Teil der Fahrnisse der Gemeinde gar nicht, andere viel zu gering versichert waren. Zum Beispiel waren die Grundbücher nicht versichert, weil keine Versicherungspflicht bestand. Ein Schadensfall könnte aber der Gemeinde einen erheblichen Aufwand für die Wiederherstellung verursachen. Bei nicht genügender feuersicherer Verwahrung könnte auch eine anteilmäßige Beteiligung am Schaden gegenüber dem Staat zur Last der Gemeinde fallen.

Die Versicherungssumme 1914 betrug 16.000 Mark, wofür eine jährliche Versicherungsprämie von 9,20 Mark bezahlt werden musste. 1923 betrug die Versicherungssumme 54.550.000 Mark.

Für die Privathäuser wurde eine Einschätzung der Gebäude vorgenommen. Eine Gebäudeversicherung musste vermutlich schon ab Mitte des 19. Jh. bestanden haben, denn die Einschätzung wurde infolge Erneuerungen und Umbauten vorgenommen. Die ältesten Daten stammen aus der Zeit um 1870.

Beispiel:

Hauseigentümer	Straße und Haus	Ursache der Schätzung	
Joh. Nep. Engesser	No. 3 außen im Dorf	Wegen Vergrößerung des Hauses, durch Anbau eines Schopffeldes	
Bezeichnung	Zahl der Stockwerke und Bauart	Dachdeckung	Alter und Zustand
Wohn- und Ökononomiegebäude	2 Stock; Stein	Ziegel	teils 32 Jahre alt, teils Neubau, etwas gering
Gutmadingen, den 26. Nov. 1869			

Haftpflichtversicherungs-Anstalt der Badischen Landwirtschaftskammer Karlsruhe

Versicherungsschein

Beantragt die Gemeinde Versicherung in der Eigenschaft als politische Gemeinde		Beitragsberechnung	
		Ja / Nein	Beitrag Mark
1. Wie viel Einwohner zählt die Gemeinde?	407 Einwohner	Ja	20,00
2. gegen die Haftpflicht, die der Gemeinde wegen öffentlicher Unruhe erwächst?		Nein	
3. Hat die Gemeinde die Haftung für Schäden, welche durch die zu Feuerwehrrzwecken gestellten Pferde werden, den Besitzern dieser Pferde gegenüber übernommen und soll diese Haftpflicht eingeschlossen sein?		Nein	
4. für die Gefahr des Böllerschießens? Wie viele Böller hat die Gemeinde? 3 Böller		Ja	7,20
5. gegen die Haftpflicht, welche die Gemeinde hinsichtlich der Reinigung und Betreuung der Bürgersteige übernommen hat?		Nein	

6.gegen die Haftpflicht, welche die Gemeinde als Betriebsunternehmerin der Land- und Forstwirtschaft übernommen hat?	Ja	6,00
7.Für Tierhaltung: Anzahl der Zuchttiere? 3 Stück	Ja	13,50
8.für Dampfstraßenwalzen?	Nein	
9.für Fahrräder	Nein	
10.für Bauarbeiten sowie Grabarbeiten?	Nein	
11.für freiwillige Feuerwehr? (ab 20% Rabatt)	Ja	9,40
	Summe der Beiträge:	37,30
	Dazu Eintrittsgeld:	3,00
	Gesamtsumme:	40,30

Die Versicherung begann am 20. März 1913 und endete am 31. Dezember 1923

Versicherung der Rindviehbestände, Gründung einer Ortsviehversicherungsanstalt oder Fleischabnahmegenossenschaft

1904 wurden 10 Viehversicherungsgesellschaften der Geschäftsbetrieb in Baden untersagt. 1907 wurde die Gründung einer Fleischabnahmegenossenschaft angeregt. Sie war ein privates Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit.

Die Fleischbeschauer durften bei Schlachtviehversicherungen in der Weise mitwirken, dass sie Gutachten über die zu versichernden Tiere, sowie über die von der Versicherungsgesellschaften zu ersetzenden Schäden abgaben.

Bereits 1907 gab es Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst-, Vieh- und Hagel-, Einbruch-, Diebstahls-, Kautions-, Spiegelglas-, und Fahrrad Versicherung. In manchen Bezirken oder Gemeinden gab es Sterbe- und Begräbnisgelderkassen. Es gab auch Rückversicherungs-, Kursverlustversicherungs- u. Transportversicherungsunternehmungen und in verschiedenen Gemeinden des Schwarzwalds auch sogenannte Brandversicherungsvereine.

Auf Grund eines Gerichtsurteils, dass Grundstückseigentümer und Mieter nur einen Fußpfad bis zum Nachbargrundstück zu streuen haben, werden die Gemeinden aufgefordert eine Haftpflichtversicherung wegen ihrer Verantwortung für die Straßen bei Schneefall abzuschließen. Die Stadt Donaueschingen wollte z.B. den Grundstückseigentümern und Mietern die Haftung und Entschädigungspflicht im Falle eines eventuellen Unglücksfalles durch die Streupflicht quer über die Straße auferlegen.